

RS OGH 1999/5/6 15Os54/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.1999

Norm

StGB §223

Rechtssatz

Das Unterfertigen eines Schriftstückes mit fremdem Namen bewirkt, liegt keine Ermächtigung zu einem solchen Unterzeichnen vor, eine falsche Urkunde (15 Os 49/92). Auch das (mündlich) geäußerte Vorhaben, eine bestimmte Erklärung schriftlich abgeben zu wollen, macht entsprechende Schriftstücke, die von anderen Personen hergestellt und eigenmächtig mit fremdem Namen unterschrieben werden, nicht zu echten Urkunden.

Entscheidungstexte

- 15 Os 54/99
Entscheidungstext OGH 06.05.1999 15 Os 54/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112008

Dokumentnummer

JJR_19990506_OGH0002_0150OS00054_9900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at